

### Bearbeitungshinweise

- Gültig für alle Betriebsarten

### Anwendungsbereich

- FINH

### Klauseltext

Versicherungswert von Großhandelsware, die verkauft, dem Käufer aber noch nicht übergeben sind, ist der vereinbarte Verkaufspreis abzüglich der durch Nichtlieferung ersparten Kosten, falls der Versicherungsnehmer Ware in gleicher Art und Güte weder aus unversehrt gebliebenen Beständen liefern noch auf dem Markt erhalten kann.

Satz 1 gilt nicht, soweit der Käufer die Abnahme verweigern kann.